Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Eichendorffschule (Ca 308) im Stadtbezirk Stuttgart Bad Cannstatt

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB u. § 74 LBO

Beteiligung und Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	berück-
1	Garten-, Friedhofs- und Forstamt Wertvoller Baumbestand fällt weg. Ersatz auf öffentlicher Grünfläche wird geschaffen (Baumbilanzplan ist vorhanden). Bäume können im Be- bauungsplan festgesetzt werden.	Ersatz für zu entfernende Bäume wurde - soweit möglich - auf dem Schulgrundstück sowie im Bereich der öffentlichen Grünfläche geschaf- fen. Eine Baumbilanzierung wurde erstellt und in die Begründung eingearbeitet.	sichtigt ja
	Es wird gebeten, eine Ballspielflä- che im nordwestlichen Teil des Grundstücks festzusetzen.	Grundsätzlich ist die Ballspielfläche auf nicht überbaubarer Fläche zulässig, wenn alle öffentlich rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Lärmtechnisches Gutachten erstellt, unter welchen Bedingungen aus lärmtechnischer Sicht die Ballspielfläche zulässig ist.	nein
	Öffentliche Grünfläche kann in Spielfläche umgewandelt werden.	Die bestehende öffentliche Grünfläche che wurde als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz und Wege" festgesetzt.	ja
	Fläche für Fahrradständer sollte als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden.	Die Gemeinbedarfsfläche wurde ent- sprechend vergrößert.	ja
2	Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Der Verlust der Gehölze wird sehr bedauert. Es ist auf eine strikte Um- setzung der Pflanzverpflichtung zu achten und eine Beschränkung auf rein einheimische Gehölze (nicht nur Bäume, auch Sträucher) zu for- dern.	Ersatz für zu entfernende Bäume wurde auf dem Grundstück, sowie im Bereich der öffentlichen Grünfläche, soweit möglich, geschaffen. Eine Baumbilanzierung wurde erstellt. Die Festsetzung hinsichtlich der Verwendung einheimischer Arten bei Bäumen und Gehölzen war bereits enthalten.	ja

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	berück-
	Es ist eine Anbringung von Nisthil- fen an neuen Gebäuden und noch vorhandenen Bäumen zu fordern. Art und Anzahl müssen mit dem Gutachter abgestimmt werden.	Diese Forderung war im Bebauungs- planentwurf bereits enthalten. Die ausreichende Anzahl, gemäß Gut- achten, und fachmännische Anbrin- gung wurde ergänzend aufgenom- men.	sichtigt ja
	Der Abbruch des Gebäudes und die Rodung des Gehölzbestandes soll im Winter durchgeführt werden. Höhlen sollen auf überwinternde Tierarten kontrolliert werden.	Ein entsprechender Hinweis war im Bebauungsplan bereits enthalten.	ja
	Bodenschutz Um folgende Anpassung wird gebeten: Begründung (Anlage 3), Ziffer 8, Seite 10/11,erster Absatz, "Umweltbelange", "Boden und Wasser": "Das PlangebietVerlust von 0,1 Bodenindexpunkten.	Die Begründung wurde angepasst.	ja
	Grundwasserschutz, Immissions- schutz, Altlasten/Schadensfälle, Abwasserbeseitigung und Energie Keine Hinweise.		
	Stadtklimatologie Lufthygiene Es bestehen keine prinzipiellen Einwände und Bedenken. Es sollte deutlicher dargestellt werden, dass die notwendigen Baumfällungen vollständig ersetzt werden müssen.	Ersatz für zu entfernende Bäume wurde, soweit möglich, auf dem Schulgrundstück sowie im Bereich der öffentlichen Grünfläche geschaffen. Eine Baumbilanzierung wurde erstellt und in die Begründung eingearbeitet.	ja
	Verkehrslärm Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine wesentlichen Bedenken. Da das Gebiet an einer stark frequentierten Bahnlinie liegt, wird eine schalltechnische Untersuchung empfohlen. Laut Umgebungslärmkartierung der Bahn sind am bestehenden Schulgebäude Schallpegelwerte von 70 - 75 dB(A) tags vorhanden.	Ein Lärmschutzgutachten wurde bereits angefertigt und bei der Planung berücksichtigt. Im Lärmschutzgutachten sind die Schallpegelwerte mit: 68 dB(A) tags und bis 86 dB(A) Spitzenpegel bei Zugvorbeifahrt angegeben.	ja
	nanden. Die bereits bestehende Lärmschutzwand zwischen Bahnlinie und Schule in ca. 2 m Höhe wird weder in der	Im Lärmschutzgutachten wurde die Lärmschutzwand berücksichtigt.	ja

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	berück- sichtigt
	Planung, noch in den Lärmkartierungen der Bahn und der Landeshauptstadt Stuttgart berücksichtigt. Es wird empfohlen, ein Gutachten zu beauftragen, um die Schallschutzmaßnahmen richtig zu dimensionieren.		
	Der Lärmschutzbereich nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sollte entlang der Baugrenze oder in der Nut- zungsschablone L gekennzeichnet werden.	Das Plangebiet wurde als Lärmschutzbereich in der Nutzungsschablone mit L ₁ festgesetzt.	ja
3	DB Services Immobilien GmbH		
	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektronische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.	Kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden.	
	Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinien ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen.	Bei Baumaßnahmen wird die DB im Zuge des Baugenehmigungsverfah- rens als Nachbar beteiligt.	ja
	Kabel und Leitungen der Deutschen Bahn AG können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen empfehlen wir daher, eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.		
	Mit der Bitte, die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.	Wird zugesagt.	
4	Deutsche Telekom AG T-Com Stellungnahme vom 3. März 2014 gilt weiter.		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	berück- sichtigt
5	Gesundheitsamt Keine Einwände.		
6	Kabel Deutschland GmbH Keine Einwände.		
7	NABU Die notwendigen Baumfällungen werden bedauert. Es wird eine Nettobilanz hinsichtlich des Verhältnisses entfernter Bäume zu Neupflanzungen nachgefordert, ein vollständiger Ausgleich soll erreicht werden.	Ersatz für zu entfernende Bäume wurde, soweit möglich, auf dem Schulgrundstück, sowie im Bereich der öffentlichen Grünfläche geschaffen. Eine Baumbilanzierung wurde erstellt und in die Begründung eingearbeitet.	ja
	Die Grünflächen sollten als Wildblumenwiesen vorgegeben werden.	Nachdem laut Spielflächenleitplan im Teilplanungsgebiet der Eichendorffschule ein hohes Defizit an Spielflächen besteht, wurde die öffentliche Grünfläche als "Zweckbestimmung Spielplatz" ausgewiesen. Die Ausweisung als "Wildblumenwiese" widerspricht dieser Festsetzung. Es steht nicht dagegen, dass die nicht als Spielflächen benötigten Flächen vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt, als verwaltendes Amt, als Wildblumenwiesen angelegt werden.	nein
	Das gesamte Areal inklusive der Böschung zum Bahndamm stellt einen typischen Brutbiotop für die Klappergrasmücke dar. Deshalb ist auszugehen, dass Vögel in unmit- telbarer Umgebung zum Plangebiet und im Plangebiet brüten. Bei der Grünflächenplanung ist hierauf be- sonders zu achten.	Veränderungen im Bereich des Bahndamms werden durch den Bebauungsplan nicht initiiert; für das Plangebiet ergab die artenschutzrechtliche Potentialanalyse keine Nachweise der Klappergrasmücke bzw. sonstiger relevanter Arten. Insofern kann eine Forderung nach Ersatzquartieren nicht begründet werden. Als vorgezogene Maßnahme ist entsprechend des Gutachtens in der Umgebung eine ausreichende Anzahl an Nistquartieren fachgerecht anzubringen.	nein
	Der Aussage, dass ab Juli nur noch mit wenigen Brutaktivitäten zu rech- nen ist, wird widersprochen.	Im Bebauungsplan war bereits ein Hinweis enthalten, wonach Baument- fernungen nur außerhalb der Vegeta- tionszeit (1. März bis 30. September - § 39 BNatSchG) ausgeführt werden dürfen und überdies sowohl bei Ab-	ja

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	berück- sichtigt
		bruch von Gebäuden als auch bei der Entfernung von Bäumen vorab ein eventuelles Vorkommen von Tieren besonders geschützter Arten zu prüfen ist und ggf. notwendige Maßnahmen einzuleiten sind.	
	Für öffnungslose Bereiche der Fassaden wird eine Wandbegrünung gefordert.	Im Bebauungsplan wurde eine Fest- setzung aufgenommen, wonach ge- eignete größere fensterlose Wandflä- chen mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen sind.	ja
	Die Vorgaben zu Quartier- und Nist- hilfen sind zu konkretisieren und Wildbienenhotels sind vorzuschrei- ben.	Diese Forderung war im Bebauungsplanentwurf bereits enthalten. Als vorgezogene Maßnahme ist entsprechend des Gutachtens in der Umgebung eine ausreichende Anzahl an Nistquartieren fachgerecht anzubringen.	ja
		Eine Forderung zur Festsetzung von "Wildbienenhotels" ist nicht begründbar, aber durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.	nein
8	Naturschutzbeauftragter Keine Stellungnahme eingegangen.		
9	Netze BW GmbH Im Geltungsbereich befindet sich eine 400 Volt Kabeltrasse. Es wird gebeten hierfür ein Leitungsrecht auszuweisen.	Plan wurde ergänzt.	ja
10	Regierungspräsidium Freiburg Stellungnahme vom 11.03.2013 ist weiterhin gültig. Keine weiteren Anregungen.		
11	Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung Die Planung tangiert keine Landesoder regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze – keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.		
	<u>Denkmalpflege</u> Fehlanzeige.		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	berück- sichtigt
	Übermittlung des Planes nach Rechtskraft gewünscht.	Wird zugesagt.	
12	Verband Region Stuttgart Ohne Einwände Weitere Beteiligung erwünscht.		
13	Verkehrs und Tarifverbund Stuttgart GmbH Änderung der Formulierung im Punkt 8 Seite 10 gewünscht: "An der Eichendorffschule verläuft die viergleisige Bahnstrecke Richtung Stuttgart – Waiblingen, die vom Personen- sowie vom Güterverkehr stark frequentiert wird".	Wurde geändert.	ja